



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Tarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit

**für Beschäftigte
des Kraftfahrzeuggewerbes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	31.12.2010
Gültig ab:	01.01.2010
Kündbar zum:	30.04.2012
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Tarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
des Kraftfahrzeuggewerbes
in Baden-Württemberg**

Zwischen der

**Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.**

einerseits

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag zur Altersteilzeitarbeit

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für diesen Tarifvertrag gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages in der Fassung vom 15.04.2008.

§ 2

Definition der Altersteilzeit

Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können mit dem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes und der nachfolgenden tariflichen Bestimmungen vereinbaren.

**Definition der
Altersteilzeit**

§ 3

Einführung von Altersteilzeit

- 3.1 Arbeitgeber und Betriebsrat beraten über die Möglichkeit der Einführung von Altersteilzeit.
- 3.2 Bei diesen Beratungen sind die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Betriebes und die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer zu erörtern.

**Beratungen
über
Altersteilzeit**

- 3.3 Nach diesen Beratungen kann eine Altersteilzeitregelung durch freiwillige Betriebsvereinbarung eingeführt werden. In dieser Betriebsvereinbarung sind mindestens folgende Punkte festzulegen: **freiwillige Betriebsvereinbarung**
- a) Die Anzahl der Arbeitnehmer, die im Rahmen einer betrieblichen Personalplanung an der Altersteilzeit teilnehmen können.
 - b) Kriterien, welche Arbeitnehmergruppen bei einer Überschreitung oder sich abzeichnenden Überschreitung der festgelegten Teilnehmerzahl bevorzugt an Altersteilzeit teilnehmen können. Dabei sind Schwerbehinderte vorrangig zu berücksichtigen.
- 3.4 Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist einzelvertraglich unter Beachtung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages und der Betriebsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. **schriftliche Vereinbarung**
- 3.5 In Betrieben ohne Betriebsrat können Einzelvereinbarungen mit Arbeitnehmern unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Belange abgeschlossen werden.

§ 4 Dauer der Altersteilzeit

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis darf grundsätzlich die Dauer von zwei Jahren nicht unter- und von sechs Jahren nicht überschreiten. **Dauer der Altersteilzeit**

§ 5 Arbeitszeit während der Altersteilzeit

- 5.1 Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der bisherigen individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers. Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses muss die Beschäftigung mehr als geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt werden. **Arbeitszeit während der Altersteilzeit**
- 5.2 Die während der Gesamtdauer der Altersteilzeitarbeit zu erbringende Arbeitszeit ist durch Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelvereinbarungen grundsätzlich so zu verteilen, dass sie vollständig im ersten Abschnitt der Altersteilzeitarbeit geleistet wird (Arbeitsphase) und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeitsleistung freigestellt (Freistellungsphase) wird (Blockmodell). **Arbeitsphase / Freistellungsphase**
- 5.3 Mehrarbeit, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 4 Altersteilzeitgesetz). **Mehrarbeit während der Altersteilzeit**
- 5.4 Bei Kurzarbeit dürfen Arbeitnehmer mit Altersteilzeit nicht einbezogen werden. **Kurzarbeit während der Altersteilzeit**

§ 6 Altersteilzeitentgelt

- 6.1 Das Altersteilzeitentgelt bemisst sich nach den allgemeinen tariflichen Bestimmungen und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitverhältnisses fortlaufend gezahlt.
- Altersteilzeit-entgelt**
- Die konstanten Entgeltbestandteile werden für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf der Basis der Hälfte der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit gezahlt.
- Alter-sicherungs-betrag**
- Die vermögenswirksamen Leistungen werden gemäß § 15.1.3 des Manteltarifvertrages für die gesamte Zeit der Altersteilzeitarbeit zur Hälfte geleistet.
- Die variablen Entgeltbestandteile werden entsprechend der geleisteten oder aus anderem Grund zu vergütenden Arbeitsstunden abgerechnet und je zur Hälfte in der Arbeits- und Freistellungsphase monatlich gezahlt. Die in der Freistellungsphase zu berücksichtigenden hälftigen variablen Entgeltbestandteile werden aus dem Durchschnitt der Arbeitsphase ermittelt.
- Variable Entgeltbestand-teile und tarifliche Einmal-zahlungen**
- Im Einvernehmen mit dem/der Beschäftigten kann ein verstetigter variabler Entgeltbestandteil vereinbart werden. Dieser wird aus dem Durchschnitt der letzten abgerechneten 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeit ermittelt.
- 6.2 Während der gesamten Zeit der Altersteilzeitarbeit erhält der Beschäftigte die tariflichen Einmalzahlungen auf Basis des Altersteilzeitentgeltes. Urlaubsansprüche gelten durch die Freistellung als erfüllt. Die Arbeitsvertragsparteien können für die Abrechnung der Einmalzahlung die Zwölfteilung vereinbaren.
- 6.3 Das Altersteilzeitentgelt nimmt während der Arbeitsphase an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teil.
- Während der Freistellungsphase nimmt das Altersteilzeitentgelt zu 60 % an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teil. Dies gilt auch für gegebenenfalls vereinbarte Pauschalzahlungen.
- Tarif-erhöhungen**
- 6.4 **Aufstockungsbetrag**
- 6.4.1 Arbeitnehmer erhalten einen Aufstockungsbetrag auf das Altersteilzeitentgelt für die Altersteilzeit. Dieser ist so zu bemessen, dass das monatliche Nettoentgelt 83 % des bisherigen monatlichen Nettoarbeitsentgeltes beträgt.
- Aufstockungs-betrag**
- 6.4.2 Nach Beratungen mit dem Betriebsrat kann der Aufstockungsbetrag durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung zwischen 80 % und 86 % festgelegt werden.

6.5 Beiträge zur Rentenversicherung

- 6.5.1 Der Arbeitgeber entrichtet für Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrages, der auf die Differenz zwischen dem Betrag für 95 % des bisherigen Bruttoarbeitsentgeltes und dem Altersteilzeitentgelt für die Altersteilzeit entfällt. **Beiträge zur Rentenversicherung**
- 6.5.2 Ein Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrente findet nicht statt.

6.6 Berechnungshinweise für den Aufstockungsbetrag und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung

Das bisherige Bruttoarbeitsentgelt ist die auf die bisher vereinbarte Arbeitszeit berechnete monatliche Vergütung. Das Bruttoarbeitsentgelt versteht sich einschließlich zusätzlichem Urlaubsgeld und der tariflichen Sonderzahlung. Diese Zahlungen werden monatlich in gleichen Teilen berücksichtigt. **Berechnungshinweise**

Bei Verkäufern ist die Endstufe der Beschäftigungsgruppe, in die die Angestellten eingestuft sind, die Basis der Berechnung des Altersteilzeitentgeltes; vorbehaltlich einer günstigeren betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelung.

Das bisherige monatliche Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge, die bei den Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte bisherige monatliche Bruttoarbeitsentgelt. Maßgeblich für die Berechnung sind stets die vom Bundesministerium für Arbeit mit Rechtsverordnung für das jeweilige Kalenderjahr erlassenen Mindestnettoeträge.

§ 7 Insolvenzversicherung

- 7.1 Ansprüche aus Altersteilzeitverträgen - einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung - sind gemäß der gesetzlichen Regelungen gegen Insolvenz zu sichern. **Insolvenzversicherung der Ansprüche**
- 7.2 Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat - soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem Arbeitnehmer - jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Zeitpunkt.

**Ende des
Altersteilzeitar-
beitsverhältnis-
ses**

§ 9

Entgeltfortzahlung bei Krankheit in der Arbeitsphase

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsphase hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Dabei entsprechen 83 % des bisherigen Nettoarbeitsentgeltes den 100 % der Entgeltfortzahlung. In den Fällen des § 6.4.2 entspricht der vereinbarte Prozentsatz den 100 % der Entgeltfortzahlung.

**Entgeltfortzahl-
ung bei
Krankheit**

Im Falle der Krankheit, die über den sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus geht, erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag nach § 6.4 für die Dauer des Krankengeldbetrages fortgezahlt. Außerdem werden vom Arbeitgeber für den entsprechenden Zeitraum die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge (§ 6.5) fortgezahlt.

§ 10

Mitteilungspflicht und Nebentätigkeiten

10.1 Vor dem Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf die Folgen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses allgemein und auf die sozialversicherungsrechtlichen Folgen hinzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Arbeitgeber auch Genüge getan, indem er den Arbeitnehmer ausdrücklich auf die Auskunftsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger verweist.

**Information de-
Beschäftigten
durch den
Arbeitgeber**

10.2 Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber Nebentätigkeiten anzuzeigen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Arbeitgeber. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen bedürfen sie einer schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen entfällt der Anspruch auf die Aufstockungsbeträge zum Entgelt für die Altersteilzeitarbeit und zur Rentenversicherung.

**Zustimmung
des
Arbeitgebers
bei Neben-
tätigkeiten**

Soweit der Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, hat er dem Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten.

§ 11 Benachteiligungsverbot

Aus Anlass einer Vereinbarung über ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen. **keine Benachteiligung der Beschäftigten**

Versetzungen auf einen anderen Arbeitsplatz oder die Zuweisung einer anderen Tätigkeit aus Anlass der Altersteilzeit sollen ausgeschlossen bleiben.

§ 12 Inkrafttreten und Vertragsdauer

12.1 Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft. **Inkrafttreten**

12.2 Ändern sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes oder die für die Berechnung der tariflichen Leistungen maßgebenden sonstigen Vorschriften, werden die Tarifvertragsparteien, auf Antrag einer Partei, eine Anpassung der tariflichen Bestimmungen vornehmen. **Verhandlungsverpflichtung**

12.3 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30.04.2012, gekündigt werden. **Kündbarkeit**

Für Arbeitnehmer, für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart worden ist, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.

Stuttgart, den 31. Dezember 2010

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

gez. Thomas Durst gez. Jürgen Eckhardt

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Jörg Hofmann gez. Sabine Zach